

Stadt Dorfen

Satzung

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das
Gebiet nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Gartenstraße

Aufgrund des Art. 2 § 4 Abs. 2a Wohnungsbauerleichterungsgesetz
-WoBauerlG- vom 17.05.1990 (BGBL I Seite 926) - i.V.m. Art. 23
Gemeindeordnung erläßt die Stadt Dorfen nach Durchführung des
Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Satzung:

§ 1

Die im beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 vom 20.01.1997
dargestellte Teilfläche der Flurnummer 830, Gemarkung Dorfen wird
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Der
Lageplan einschließlich seiner schriftlichen Festsetzungen ist Be-
standteil dieser Satzung.

§ 2

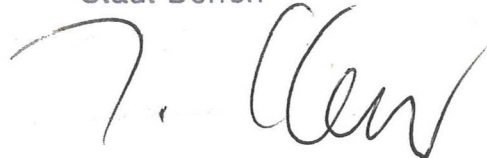
Auf der durch diese Satzung festgelegten Teilfläche der Flurnummer
830, Gemarkung Dorfen sind in einer Tiefe von 50m - gemessen ab
der südlichen Grundstücksgrenze - ausschließlich Wohngebäude mit
einer GFZ von höchstens 0,4 zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorfen, den 20.1.97

Stadt Dorfen



(Siegel)

Sterr
1. Bürgermeister

Anzeigevermerk

Das Anzeigeverfahren zur Einbeziehungssatzung nach Maßgabe des zugehörigen Lageplanes wurde mit Schreiben der Stadt Dorfen voman das Landratsamt Erding eingeleitet.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom, Az. keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Dorfen,

Sterr
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Einbeziehungssatzung wurde am durch das Amtsblatt Nr. ortsüblich bekanntgegeben

Dorfen,

schriftliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung :

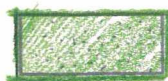
E+1+D 2 Vollgeschosse

2. Bauweise :

Einzelhäuser und Doppelhäuser sind zulässig

3. sonstige Festsetzungen :

- 3.1 Die bestehende Geländeauffüllung ist auf das ursprüngliche Geländeniveau abzutragen.
- 3.2 Der Verlust an Hochwasserrückhalteraum durch die zu errichtenden Gebäude ist durch neuzuschaffenden Retentionsraum auszugleichen.
- 3.3 Geländeaufschüttungen über das natürliche Geländeniveau sind unzulässig



Eingrünungszone mit heimischen Laubgehölzen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

4. Für alle Bauvorhaben sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

Dorfen, den 20.01.1997



Maßstab 1: 1000

schriftliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung :

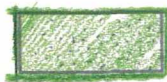
E+1+D 2 Vollgeschosse

2. Bauweise :

Einzelhäuser und Doppelhäuser sind zulässig

3. sonstige Festsetzungen :

- 3.1 Die bestehende Geländeauffüllung ist auf das ursprüngliche Geländeniveau abzutragen.
- 3.2 Der Verlust an Hochwasserrückhalteraum durch die zu errichtenden Gebäude ist durch neuzuschaffenden Retentionsraum auszugleichen.
- 3.3 Geländeaufschüttungen über das natürliche Geländeniveau sind unzulässig



Eingrünungszone mit heimischen Laubgehölzen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

4. Für alle Bauvorhaben sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

Dorfen, den 20.01.1997



Maßstab 1: 1000

